



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 20. Oktober 2023  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
23. Februar 2022; Pet 1-20-09-75108-  
004636  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
19. Oktober 2023 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/8777), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martina Stamm-Fibich



**Pet 1-20-09-75108**

**Kraftstoffe für Fahrzeuge**

### **Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **Begründung**

Der Petent fordert, dass der Kraftstoffpreis an Tankstellen durch Mineralölkonzerne nur einmal täglich erhöht werden darf.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung seines Anliegens führt der Petent im Wesentlichen an, dass die Liberalisierung des Kraftstoffmarktes ihrer ursprünglichen Zielrichtung - günstigere Kraftstoffpreise für Verbraucher zu erzielen - nicht mehr nachkomme und stattdessen vor allem der Gewinnmaximierung der Mineralölkonzerne diene. Überdies würden sich zu Stoßzeiten, zu denen die Preise erfahrungsgemäß am niedrigsten seien - zwischen 15 und 18 Uhr - Schlangen bilden, sodass Autos halb auf der Straße stünden. Darüber hinaus wird für ein mögliches Gesetzgebungsvorbild auf die Spritpreisverordnung Österreichs verwiesen, aufgrund derer Kraftstoffpreise lediglich einmal täglich angehoben werden dürfen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe dazulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die österreichische Spritpreisverordnung am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Diese regelt, dass eine Preiserhöhung an Tankstellen an jedem Tag nur um 12 Uhr zulässig ist. Dabei ist die Preisauszeichnung nach Maßgabe der verfügbaren



noch Pet 1-20-09-75108

technischen Einrichtungen für die Preisumstellung unverzüglich vorzunehmen. Preissenkungen und damit verbundene Änderungen der Preisauszeichnung sind dagegen jederzeit möglich.

Außerdem weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass in Deutschland laut der beim Bundeskartellamt angesiedelten Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) die Kraftstoffpreise morgens (ca. 5 bis 8 Uhr) am höchsten und abends (ca. 18 bis 22 Uhr) am niedrigsten sind (MTS-K, Jahresbericht 2020, S. 4). Im Durchschnitt variieren Tankstellen ihre Preise im Laufe eines Tages um ca. 12 Cent/Liter.

Soweit der Petent anführt, dass nach seiner Erfahrung Schlangen an den Tankstellen zu der von ihm definierten Stoßzeit (zwischen 15 und 18 Uhr) so lang seien, dass die Autos „halb auf der Straße“ stünden, merkt der Petitionsausschuss an, dass nicht erkennbar ist, wie eine Umstellung auf das „Österreichische Modell“ Abhilfe schaffen könnte. Dieses System macht die Preisentwicklung für die Verbraucherinnen und Verbraucher sehr transparent. Es wäre also davon auszugehen, dass die langen Schlangen an Tankstellen lediglich auf einen anderen Zeitpunkt verlagert werden würden.

Mit Blick auf das „Österreichische Modell“ weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Studie des DICE im Auftrag des ADAC zu dem Ergebnis gelangt, dass regulierte Preise im Durchschnitt zu höheren Kraftstoffpreisen führen und somit nicht mit der Intention konform geht, die Preise für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu senken (DICE, Maßnahmen zur Steigerung des Wettbewerbs auf den Kraftstoffmärkten in Deutschland - Eine Studie im Auftrag des ADAC -, April 2012, S. 15 ff.). Diesbezüglich ergänzt der Petitionsausschuss, dass nach dem „Österreichischen Modell“ Tankstellen nicht dazu verpflichtet sind, die Preise innerhalb des Tages zu senken. Die einzige Vorgabe ist die nur maximal einmalige Preiserhöhung am Tag um 12 Uhr. Der Preis kann folglich täglich erhöht, muss jedoch nicht gesenkt werden. Wenn darüber hinaus, wie es bei dem „Österreichischen Modell“ der Fall ist, die Verpflichtung besteht, diese Erhöhung der Preise zu einer bestimmten Uhrzeit durchzuführen, ist zu erwarten, dass diese Preiserhöhung tendenziell höher ausfallen und dann sukzessive durch kleinere Preissenkungen abgebaut werden. Dies deckt sich nicht mit den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher. Zudem merkt der Petitionsausschuss an, dass die Unionsrechtskonformität des „Österreichischen Modells“ nicht unzweifelhaft ist. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof wendete sich diesbezüglich im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens an den Europäischen Gerichtshof. Da



noch Pet 1-20-09-75108

der Antrag hinsichtlich des Ersuchens um Vorabentscheidung zurückgezogen wurde, wurde die Frage jedoch nicht beantwortet.

Der Petitionsausschuss merkt zudem an, dass gerade der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine verdeutlicht, dass geopolitische Entwicklungen den weltweiten Rohstoffmarkt für Öl stark beeinflussen. Daher ist es erforderlich, dass Tankstellen auf die Entwicklungen angemessen reagieren können. Dies ist lediglich mit einer dynamischen Preissetzung bei den Kraftstoffen möglich, die der aktuellen Entwicklung während des Tages folgen kann. Seit dem 31. August 2013 sind Unternehmen, die öffentliche Tankstellen betreiben oder über die Preissetzungshoheit an diesen verfügen, verpflichtet, Preisänderungen bei den gängigen Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel „in Echtzeit“ an die MTS-K zu melden. Diese gibt die eingehenden Preisdaten an Anbieter von Verbraucherinformationsdiensten zum Zwecke der Verbraucherinformation weiter. Autofahrer sollen so über Internet, Smartphone oder auf ihren Navigationsgeräten die aktuellen Kraftstoffpreise und die günstigste Tankstelle in der Umgebung oder entlang einer Route erfahren können. Dies erlaubt den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen besseren Preisüberblick und eine bessere Auswahlentscheidung und stärkt so den Wettbewerb.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die vom Petenten geforderte Kraftstoffpreisregulierung nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.